KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

Rechtliche Grundlagen der Zwischen- und Gesellenprüfung im Handwerk

RA Ingo Scheide

Nach bestem Wissen und Gewissen nach der Gesetzeslage November 2004 erstellt, keine Haftung für Druckfehler/Irrtümer, örtliche Satzungen/Gesellenprüfungsordnungen beachten, diese gehen vor!

- **Aus welchen Personen setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen ?**
- **Antwort:** Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Davon muss ein Prüfer die selbständigen Handwerker vertreten, einer die Arbeitnehmer und einer die Berufsschullehrer. Diese drei Personen wählen einen Prüfungsausschuss-vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle drei Prüfungsausschussmitglieder können einen oder mehrere Stellvertreter haben.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- Besteht der Prüfungsausschuss aus mehr als 3 Mitgliedern, so müssen Ihm Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer angehören.
- Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. (sachkundig und geeignet: siehe unten).

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch 3, anwesend sind.
- Ein ordentliches Mitglied kann jeweils nur durch seinen Stellvertreter aus derselben Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Lehrer) vertreten werden.
- Besteht der Ausschuss aus 5 ordentlichen Mitgliedern, genügt es also, wenn 3 ord. Mitglieder anwesend sind, d.h. der Ausschuss kann auch ohne den Lehrer Beschlüsse fassen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was heißt „sachkundig“ und „geeignet“?**
- „Sachkundig“:
  Arbeitgeber: Meisterprüfung oder Ausbildungsberechtigung
  Arbeitnehmer: Gesellenprüfung
- „Geeignet“:wer prüfungspädagogische Fähigkeiten besitzt, die im Hinblick auf Aufgabe und Verantwortung über eine Sachkunde hinaus von einem Prüfer verlangt werden müssen. Darunter ist zum Beispiel Verantwortungsbewusstsein, persönliche Integrität, Gerechtigkeitssinn und Urteilsvermögen zu verstehen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wie wird man Prüfungsausschuss-mitglied, und wie lange dauert die Amtszeit?**
- **Antwort: (für Innungsausschüsse)**
- Arbeitgeber: Wahl in Innungsversammlung
- Arbeitnehmer: Wahl in Gesellenversammlung
- Lehrer: Schulaufsichtsbehörde/HWK
- Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses kann bis zu fünf Jahre betragen; der Ausschuss kann aber auch für eine kürzere Zeit berufen werden.(je nach Satzung)

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Welcher Prüfungsausschuss ist für welche Auszubildende zuständig?**
- **Antwort:** Grundsatz: Zuständigkeit nach Ort der Registrierung des Ausbildungsvertrags
- Für Prüfungskandidaten, die sich ohne einen Lehrvertrag - also als sog. „Externe“ –ist grundsätzlich derjenige Prüfungsausschuss zuständig, in dessen (Innungs-)Bezirk der Wohnsitz des Prüfungskandidaten liegt. (→ externe Anmeldung: siehe unten)

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem zuständigen Prüfungsausschuss abgelegt werden?**
- **Antwort:** In Ausnahmefällen kann der Prüfungskandidat freigestellt werden, um seine Prüfung vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen.
- Für eine Freistellung müssen wichtige Gründe, wie zum Beispiel ein begründeter Befangenheitsverdacht vorliegen. Es muss sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Prüfungsausschuss der Freistellung zustimmen (→ Befangenheit).

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

- **Wann finden die Prüfungen statt?**
- **Antwort:** Es bestimmt der Prüfungsausschuss den Termin. Wird die GP mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Handwerks-kammern einzusetzen, § 7 III GPO
- Die Prüfungen müssen im Winter bis zum 31. Januar und im Sommer bis zum 31. Juli durchgeführt werden. (Beschluss HWK)
- Zu einer Prüfung werden alle Auszubildenden eingeladen, die sich im letzten Lehrjahr befinden und deren Lehrvertrag nicht später als **zwei Monate** nach dem Prüfungstermin endet.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wer meldet den Prüfungskandidaten zur Prüfung an?**
- **Antwort:** Bei einem bestehenden Ausbildungsverhältnis meldet der Ausbildungsbetrieb nach Aufforderung durch die geschäftsführende Stelle (Innung/Kreishandwerkerschaft) seinen Auszubildenden zu den Prüfungen an.
- In allen anderen Fällen oder in Ausnahme-fällen muss der Prüfling sich selber anmelden.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Welche Unterlagen müssen bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden? (Regelprüfung nach Ausbildung)**
- **Antwort:**
- - Die Berichtshefte,
- - das Zwischenprüfungszeugnis,
- - die Bescheinigungen über die Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungen (wenn vorgeschrieben),
- - das letzte Berufsschulzeugnis und
- - eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Welches sind die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen?**
- **Antwort:** Für die **Zwischenprüfung** gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen
- Für die **Gesellenprüfung** sind diese Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben:
- Ausbildungszeit zurückgelegt,
- an Zwischenprüfung teilgenommen,
- Berichtshefte geführt
- eingetragener Berufsausbildungsvertrag

- Dieser Katalog ist abschließend. Es dürfen keine darüber hinausgehenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Kann die Zulassung verweigert werden, wenn Unterlagen fehlen?**
- **Antwort:**

  Die Prüfungskommission/der Vorsitzende hat nach pflichtgemäßem Ermessen auch eine Zulassung zur Prüfung zu beschließen, wenn die materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen/nachgewiesen sind, aber erkennbar die fachlichen Voraussetzungen für eine Zulassung vorliegen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Kann die Zulassung verweigert werden, wenn Unterlagen fehlen?**
- **Berichtsheft:** Zulassungsvoraussetzung nach BBiG, Zulassung bei Fehlen, wenn sonstige fachliche Voraussetzungen vorliegen und Zulassungsversagung eine unbillige Härte wäre.
- **Zwischenprüfungszeugnis:** nein, soweit ZP auf andere Art nachgewiesen werden kann
- **Ülu-Bescheinigung:** nein
- **Berufsschulzeugnis:** nein
- **Ausbildungsvertrag**: nein

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wer bezahlt die Prüfungskosten (Prüfungsgebühren und Zusatzkosten)?**

- **Antwort:** Besteht ein Ausbildungsvertrag müssen die Prüfungskosten vom Ausbildungsbetrieb gezahlt werden. Dies gilt auch für die Wiederholungsprüfungen. Möchte ein Prüfungskandidat als „Externer“ (ohne Ausbildungsvertrag) an einer Prüfung teilnehmen, muss er die anfallenden Gebühren und Kosten selber tragen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Muss der Auszubildende für die Zeit der Prüfung freigestellt werden?**

- **Antwort:** Ja! Der Ausbildungsbetrieb muss den Auszubildenden für die Zwischen- und Gesellenprüfung freistellen. Dies gilt für alle Teile der Prüfungen. Der Prüfungszeitraum umfasst alle notwendigen Zeiten, wie Wege-, Warte- oder auch Umkleidezeiten.
- Jugendlichen Auszubildenden (unter 18 Jahre) sind darüber hinaus an dem der Gesellenprüfung vorausgehenden Arbeitstag freizustellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG), die GP ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was bedeutet "Zurücklegen der Ausbildungszeit"? Und: Gefährden hohe Fehlzeiten die Zulassung zur Gesellenprüfung?**
- **Antwort:** Die Ausbildungszeit muss nicht nur kalendarisch abgelaufen sein. Es muss tatsächlich Ausbildung stattgefunden haben und das Ausbildungsziel erreicht worden sein. Dies bedeutet, dass hohe Fehlzeiten des Auszubildenden die Zulassung zur Gesellenprüfung gefährden, da in diesen Zeiten keine Ausbildung stattgefunden haben kann.
- Bei Fehlzeiten ab 15-20 % an der gesamten Ausbildungszeit ist die Zulassung gefährdet und der Prüfungsausschuss muss sich die Ausbildungs-leistungen des Kandidaten genauer ansehen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was bedeutet "Zurücklegen der Ausbildungszeit"? Und: Gefährden hohe Fehlzeiten die Zulassung zur Gesellenprüfung?**

- Zur Ausbildungszeit zählt die betriebliche, schulische sowie die überbetriebliche Ausbildung.
- Bei Fehlzeiten spielt es im übrigen **keine** Rolle, ob jemand ‚unentschuldigt' oder beispielsweise auf Grund einer vom Arzt attestierten längeren Krankheit gefehlt hat. Zu beachten ist bei diesem Zulassungskriterium, dass zu einer Prüfung auch die Auszubildenden eingeladen werden, deren Ausbildungsvertrag bis zu zwei Monaten nach dem Prüfungstermin endet.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was ist unter "vorgeschriebene Führung der Berichtshefte" zu verstehen?**
- Die Berichtshefte sind in Form von Ausbildungsnachweisen zu führen. Das heißt: Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung muss vom Auszubildenden stichwortartig, zeitnah und regelmäßig dokumentiert werden. Dies gilt für die Ausbildung im Betrieb, im Berufskolleg und bei der überbetrieblichen Unterweisung.
- Der Ausbildungsbetrieb muss den Ausbildungsnachweis regelmäßig - mindestens monatlich- prüfen und abzeichnen. Diese Dokumentation hat in sauberer Form zu erfolgen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was ist unter "vorgeschriebene Führung der Berichtshefte" zu verstehen?**

- **Keine** Zulassungsvoraussetzung sind fachliche Berichte, die der Ausbildungsbetrieb neben dem Ausbildungsnachweis fordern kann.
- Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass der Auszubildende die Nachweise in einem bestimmten Heft führt.
- Die Form der Berichte wird durch die Ausbildungsordnung festgelegt und kann durch den Prüfungsausschuss konkretisiert werden.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Kann man auch vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden?**
- **Antwort:** Ja. Es gibt die Möglichkeit der sog. **vorzeitigen Zulassung zur Gesellenprüfung**. Hat ein Lehrling während der Ausbildung überdurchschnittliche Leistungen erbracht, kann er beantragen, die Gesellenprüfung ein halbes Jahr früher (bzw. einen Prüfungstermin vorher) abzulegen. Die Voraussetzungen dafür sind:
- Durchschnitt der Schulnoten in den prüfungsrelevanten Fächern nicht schlechter als 2,49 ist.
- der Ausbildungsbetrieb bescheinigt dem Auszubildenden überdurchschnittlichgute Leistungen.
- Über den Antrag auf vorzeitige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Kann man auch vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden?**
- Die "vorzeitige Zulassung" ist zu unterscheiden von der **Verkürzung der Ausbildungszeit**.
- Die Ausbildungszeit kann bei Abschluss des Ausbildungsvertrages (oder auch noch später) aufgrund von Vorkenntnissen oder erreichten Schulabschlüssen um bis zu 12 Monaten verkürzt werden. Eine vorzeitige Zulassung aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen ist auch bei einer verkürzten Ausbildungszeit grundsätzlich möglich.
- Über die Voraussetzungen gibt es zumeist Richtlinien der Handwerkskammern.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Kann man auch zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn man keine Ausbildung absolviert hat?**
- **Antwort:** Der Regelfall ist die Zulassung nach erfolgter Ausbildung. Daneben gibt es aber auch die Möglichkeit als sog. "Externer" seine Gesellenprüfung abzulegen. Um als Externer zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat mindestens das Zweifache der (für den in Frage kommenden Beruf) vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig gewesen sein oder durch andere Nachweise darlegen, dass seine Fertigkeiten und Kenntnisse eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen werden vom Prüfungsausschuss überprüft, der dann über die Zulassung entscheidet.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Kann man auch zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn man keine Ausbildung absolviert hat?**
- **Antwort:** Der Regelfall ist die Zulassung nach erfolgter Ausbildung. Daneben gibt es aber auch die Möglichkeit als sog. "Externer" seine Gesellenprüfung abzulegen.
- Um als Externer zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat mindestens das Zweifache (künftig 1,5-fache) der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig gewesen sein oder durch andere Nachweise darlegen, dass seine Fertigkeiten und Kenntnisse eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen werden vom Prüfungs-ausschuss überprüft, der dann **nach pflichtgemäßem Ermessen** über die Zulassung entscheidet.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wer entscheidet, ob ein Kandidat zur Gesellenprüfung zugelassen wird?**
- **Antwort:** Der zuständige **Prüfungsausschussvorsitzende** überprüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Hat er keine Bedenken, spricht er die Zulassung aus.
- Will er einen Zulassungsantrag auf Grund fehlender Voraussetzungen ablehnen, muss er diese Entscheidung zusammen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses fällen. Im Falle der Zulassung erhält der Prüfungskandidat eine Einladung zur Prüfung.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert bei einer Nicht-Zulassung?**
- **Antwort:** Ablehnung der Zulassung durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung
- Widerspruch gegen die Entscheidung innerhalb 1 Monat möglich.
- Überprüfung durch geschäftsführende Stelle
- Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist der Kandidat zur Prüfung zuzulassen.
- Wird der Widerspruch zurückgewiesen, erlässt die Handwerkskammer als Widerspruchsbehörde einen sog. Widerspruchsbescheid.
- Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wie laufen die Prüfungen ab, und was kann abgeprüft werden?**
- Antwort: Ausbildungsverordnung regelt die Struktur der ZP und GP und was inhaltlich gefordert werden kann.
- GPO der HWK regelt das Verfahren der Prüfung.
- Grundsätzlich besteht jede Prüfung aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Prüfungsteil. Der theoretische (schriftliche) Teil wird auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn die Noten im schriftlichen Teil zum Bestehen der Prüfung nicht ausreichen.
- Auf die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung ist hinzuweisen

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wo und wann finden die Prüfungen statt ?**
- **Antwort:** Ort und Zeit der Prüfung legt der Prüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss fest.
- Der Prüfling bekommt Ort, Zeit, Ablauf, Inhalt und erlaubte Arbeits- und Hilfsmittel der Prüfung in der Einladung mitgeteilt.
- Prüfungen können auch an Sonntagen stattfinden.
- Ladungsfrist: **mindestens** 2 Wochen, besser 4 Wochen

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wer erstellt die Prüfungsaufgaben?**
- **Antwort:** Werden in einem Ausbildungsberuf überregionale Prüfungen durchgeführt, können die Aufgaben von einem zentralen Aufgabenerstellungs-ausschuss, zum Beispiel beim Fachverband, erstellt werden.
- Ansonsten erstellt der örtliche Prüfungsausschuss die Aufgaben selbst. Die Aufgabenerstellung muss dabei immer die Vorgaben der Ausbildungsverordnung einhalten.
- Der Aufgabenerstellungsausschuss muss meist - wie der Gesellenprüfungsausschuss – mit mindestens einem Gesellen-, einem Meister- und einem Lehrervertreter besetzt sein.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert, wenn der Prüfungsteilnehmer krank wird?**
- **Antwort:** Erkrankt der Prüfungskandidat **vor Beginn der Prüfung,** muss er umgehend den Prüfungsausschuss von der Krankheit in Kenntnis setzen und ein entsprechendes ärztliches Attest einreichen. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch! Der Kandidat wird zum nächsten Termin erneut eingeladen.
- Der Kandidat kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert, wenn der Prüfungsteilnehmer krank wird?**
- Erkrankt der Teilnehmer **während der Prüfung**, gilt die Prüfung als unterbrochen, wenn der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegt. Dieses Attest muss der zuständigen Stelle umgehend vorgelegt werden. Die Prüfung wird dann beim nächsten Prüfungstermin fortgesetzt.
- Erbringt der Teilnehmer kein ärztliches Attest, zählt der Prüfungsversuch als **nicht** bestanden!

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert, wenn der Prüfungskandidat am Tag der Prüfung nicht erscheint?**
- **Antwort:** Hier ist zu unterscheiden, ob der Prüfungskandidat entschuldigt (z.B. mit ärztlichem Attest) oder ob er unentschuldigt fehlt. Hat er eine nachgewiesene und begründete Entschuldigung, kann er von der Prüfung zurücktreten, so dass der Versuch nicht zählt.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als **nicht** bestanden.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert, wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfung abbricht?**
- **Antwort:** Wird der Prüfungsteilnehmer während der Prüfung krank und kann dies durch ein Attest belegen, so gilt die Prüfung als unterbrochen und kann beim nächsten Prüfungstermin fortgesetzt werden.
- Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung unentschuldigt ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden; schon erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert, wenn zur Zeit der Prüfung eine Schwangerschaft besteht?**
- **Antwort:** Die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes gelten zwar grundsätzlich nicht für die Gesellenprüfung, da sie keine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes ist.
- Eine Auszubildende, für die mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote gelten, muss jedoch für die Prüfung ärztlich bescheinigen können, dass sie die in der Prüfung geforderten Tätigkeiten trotz des Mutterschutzes ausführen darf. Ansonsten kann sie an der Prüfung nicht teilnehmen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Können Prüfungskandidaten mit schlechten Deutschkenntnissen Übersetzunghilfen beantragen?**
- Nein. Defizite in der deutschen Sprache stellen **keine** Behinderung oder Beeinträchtigung im Sinne der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes dar. Die Prüfungssprache ist Deutsch, und es gehört zur Prüfungsleistung des Auszubildenden, sich in dieser Sprache entsprechend ausdrücken zu können.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wann trifft eine Befangenheit zu?**
- **Antwort:** Bei der Zulassung und Prüfung darf als Prüfer nicht mitwirken, wer Angehöriger (Verwandter) eines Prüfungskandidaten ist. Betriebliche Ausbilder dürfen – soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern – bei der Prüfung von eigenen Auszubildenden ebenfalls nicht teilnehmen.
- Die einzelnen Befangenheitstatbestände sind in der Gesellenprüfungsordnung aufgeführt.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfer für befangen hält?**
- **Antwort:** Ergibt sich die Besorgnis der Befangenheit schon **vor Beginn der Prüfung**, muss umgehend ein Befangenheitsantrag zum Ausschuss gestellt werden. Dieser entscheidet, ob der Prüfer ausgetauscht wird. Sollte die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem gesamten Ausschuss bestehen, kann der Prüfling seine Prüfung vor einem anderen Ausschuss im Kammerbezirk ablegen. Stellt sich die Besorgnis der Befangenheit erst **zu Beginn der Prüfung** heraus, muss der Prüfungsausschuss sofort vor Ort entscheiden.
- Wird die Besorgnis der Befangenheit nicht bis zum Beginn der Prüfung mitgeteilt, kann der Prüfling sich später nicht mehr darauf berufen!

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was sind die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen?**
- **Antwort:** Eine **Täuschungshandlung** begeht, wer die Prüfungsaufgaben unter Benutzung unerlaubter Hilfsmittel löst. ZB durch Abschreiben beim ‚Nachbarn' oder aus einem Lehrbuch, Mitführen von Lösungshilfen oder andere unerlaubte Tätigkeiten.
- Wird der Prüfling bei einer Täuschungshandlung überführt zieht dies je nach Schwere der Täuschungshandlung verschiedene Konsequenzen nach sich. Diese können von der Bewertung einer einzelnen Aufgabe mit null Punkten bis zu dem Ausschluss von der Prüfung reichen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was sind die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen?**
- Ein **Ordnungsverstoß** liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Prüfling sich nicht an die Anweisungen des Prüfungsausschusses hält, Sicherheitsvorschriften nicht beachtet oder die Prüfung anderweitig stört. Solche Verstöße können die gleichen Konsequenzen wie Täuschungshandlungen nach sich ziehen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wer darf bei der Prüfung anwesend sein?**
- **Antwort:** Die Prüfungen sind grundsätzlich **nicht** öffentlich.
- Das heißt: außer den Prüflingen, den zu der Prüfung eingeladenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls notwendigen Aufsichtspersonen darf niemand anwesend sein.
- Ausnahmen sind dann möglich, wenn neue Prüfer eingearbeitet werden oder Vertreter der Handwerkskammer oder anderen Aufsichtsbehörden die Prüfungen kontrollieren. Bei der Bewertung der Arbeiten dürfen jedoch lediglich die eingeteilten Prüfer mitwirken.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wie werden die Prüfungsarbeiten bewertet?**
- **Antwort:** Jede Prüfungsarbeit wird von allen eingeteilten Prüfern bewertet. Dabei bewertet zunächst jeder Prüfer **individuell**. Das Gesamtergebnis wird im Anschluss daran durch den gesamten Prüfungsausschuss festgestellt.
- Die Prüfer müssen ihr jeweils ermitteltes Prüfungsergebnis anhand nachvollziehbarer und vorab vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegter Kriterien feststellen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wann und wem wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt?**
- **Antwort:** Das Ergebnis der **Zwischenprüfung** wird dem Ausbildungsbetrieb einige Zeit nach dem Ende der Prüfung mitgeteilt.
- Nach den Vorschriften der GPO macht der Ausschuss dem Prüfling Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. (§ 23 GPO)
- Diese Bescheinigung ergeht vorbehaltlich des Prüfungszeugnisses. Dieses wird dem Prüfling durch die geschäftsführende Stelle im Anschluss an die Prüfung zugesandt. Das Prüfungszeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was sind die Folgen einer bestandenen Gesellenprüfung?**
- **Antwort:** Hat der Auszubildende die Gesellenprüfung bestanden, endet damit das Ausbildungsverhältnis. Als Datum des Bestehens der Prüfung gilt der Tag der Feststellung bzw. Mitteilung des Gesamtergebnisses.
- Das Ausbildungsverhältnis läuft nicht weiter bis zum möglicherweise im Vertrag vereinbarten späteren Datum und muss auch nicht gekündigt werden. Mit dem Bestehen der Prüfung ist der Auszubildende Geselle und hat Anspruch auf Gesellenlohn.
- Dem Ausbildungsbetrieb wird das Ergebnis **nur auf Anfrage** mitgeteilt, § 41 Satz 3 BBiG.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was sind die Folgen einer nicht bestandenen Gesellenprüfung?**
- **Antwort:** Ist der Auszubildende beim ersten Versuch durchgefallen, hat er Anspruch darauf, die Lehrzeit bei seinem Ausbildungsbetrieb zu verlängern. Er muss dem Betrieb jedoch umgehend mitteilen, ob er verlängern möchte oder nicht. Der Ausbildungsvertrag verlängert sich dann zunächst bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Sollte der Auszubildende diese wiederum nicht bestehen, hat er erneut Anspruch auf eine Verlängerung.
- In diesem Fall muss der Betrieb den Ausbildungsvertrag noch bis zum Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem ursprünglichen Vertragsende, verlängern. Auch dieses Mal muss der Auszubildende seinen Verlängerungswunsch umgehend mitteilen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Wie oft kann die Gesellenprüfung wiederholt werden?**
- **Antwort:** Die Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Insgesamt hat jeder Prüfungskandidat also drei Versuche.
- Zu beachten ist: Auch ein unentschuldigtes Fernbleiben der Prüfung gilt als Fehlversuch.
- Beispiel: Der Prüfungsteilnehmer erkrankt über den Prüfungszeitraum, reicht aber dem Prüfungsausschuss kein ärztliches Attest ein

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Muss der Auszubildende weiter zur Berufsschule gehen, wenn er den Ausbildungsvertrag verlängert hat?**
- **Antwort:** Ja. Da sich in diesem Fall der Ausbildungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten beider Vertragsparteien verlängert, ist der Auszubildende auch weiterhin **berufsschulpflichtig**.
- Dies ergibt sich auch aus dem Schulpflichtgesetz, das vorgibt, dass die Schulpflicht eben so lange wie das Ausbildungsverhältnis besteht.
- Sollte der Auszubildende den theoretischen Teil der Prüfung bestanden haben, können im Einzelfall anderweitige Regelungen getroffen werden.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert, wenn der Auszubildende den Ausbildungsvertrag nicht verlängern möchte?**

- **Antwort:** In diesem Fall endet das Ausbildungsverhältnis an dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Datum. Es endet durch Zeitablauf und muss nicht gekündigt werden. Der Auszubildende hat jedoch auch ohne ein Lehrverhältnis das Recht, die Gesellenprüfung zweimal zu wiederholen. Er muss sich nun jedoch selbst zur nächsten Wiederholungsprüfung anmelden. Auch die Prüfungskosten sowie eventuell anfallende Material- und Werkzeugkosten muss er selbst tragen.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Welche Teile werden in der Wiederholungsprüfung erneut geprüft?**
- **Antwort:** Grundsätzlich brauchen ausreichende Leistungen nicht wiederholt zu werden. Dies gilt jedoch nur für in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen. Auf dem Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche Teile nicht wiederholt werden müssen. Sollte der Prüfungsteilnehmer trotz einer ausreichenden Note den speziellen Prüfungsteil wiederholen wollen, kann er dies auf Antrag hin tun. Zu beachten ist, dass er sich in diesem Fall sowohl verbessern als auch verschlechtern kann.
- Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen gilt jedoch nur, wenn sich der Prüfungsteilnehmer **innerhalb von zwei Jahren** erneut zur Prüfung anmeldet.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was kann der Prüfungsteilnehmer tun, wenn er mit der Durchführung der Gesellenprüfung oder ihrer Bewertung nicht einverstanden ist?**
- **Antwort:** Das **Gesellenprüfungszeugnis** ist ein Verwaltungsakt und enthält Rechtsbehelfsbelehrung. Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Widerspruch einlegen und ein Widerspruchsverfahren in Gang setzen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden, denn nur so können die einzelnen Kritikpunkte überprüft werden.
- Gegen das Ergebnis der **Zwischenprüfung** ist kein Widerspruch möglich. Sie ist lediglich eine Lernstandskontrolle und kann demzufolge nicht wiederholt werden.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was kann der Prüfungsteilnehmer tun, wenn er mit der Durchführung der Gesellenprüfung oder ihrer Bewertung nicht einverstanden ist?**
- Der Prüfungsteilnehmer hat das Recht, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dies muss er bei der zuständigen Stelle beantragen, die dann einen Termin vorschlägt. Ablichtungen dürfen gefertigt werden.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Kann der Auszubildende seine Prüfungsakten auch einsehen, ohne Widerspruch einzulegen?**

- **Antwort:** Ja. Der Anspruch auf Akteneinsicht ist unabhängig von einem Widerspruchsverfahren.
- Er besteht sowohl bei der Zwischenprüfung als auch bei der Gesellenprüfung.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

- **Was passiert in einem Widerspruchsverfahren?**

- **Antwort:** Zunächst setzt sich der Prüfungsausschuss bzw. die geschäftsführende Stelle mit dem Widerspruch auseinander und überprüft die erhobenen Vorwürfe. Dabei ist auch der Widerspruchsführer (Prüfling) anzuhören. Sollte der Widerspruch begründet sein, wird ihm abgeholfen. Das heißt, dass Fehler entweder korrigiert werden oder die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufgehoben wird.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

- **Was passiert in einem Widerspruchsverfahren?**
- Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für unbegründet, leitet sie ihn weiter an die Handwerkskammer, die als Widerspruchsbehörde fungiert. Diese überprüft nun ihrerseits das Prüfungsverfahren. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Widerspruch des Prüflings doch begründet ist, wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufgehoben. Hält sie den Widerspruch aber ebenfalls für unbegründet, weist sie ihn mit einem formellen Widerspruchsbescheid zurück. Hiergegen hat der Prüfling die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage zu erheben.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

Quellen/Weiteres Material

- **PRÜFERHANDBUCH**
  LIV Friseurhandwerk Hessen
  Tel.: 06181-9 23 06 –0

- **INFORMATIONEN ZUR GESELLENPRÜFUNG**
  HWK Düsseldorf
  www.hwk-duesseldorf.de

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

Quellen/Weiteres Material

- **INFORMATIONEN ZUR GESELLENPRÜFUNG**
  HWK Düsseldorf
  www.hwk-duesseldorf.de

- **PRÜFERHANDBUCH**
  LIV Friseurhandwerk Hessen
  Tel.: 06181-9 23 06 –0

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide

KREISHANDWERKERSCHAFT SÜDNIEDERSACHSEN

Bitte fragen Sie jetzt, sonst...

fragen Sie sich zuhause.

© KH Südniedersachsen/
RA Ingo Scheide